

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Verordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Nachdem durch die revidirte Instruction zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Reichsgesetzblatt von diesem Jahre S. 147 fg.), die Instruction vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869 S. 150 fg.) in einigen Punkten modificirt worden ist, kehrt sich das Ministerium des Innern veranlaßt, an Stelle der bisher noch bestehenden Bestimmungen hiermit Folgendes anzuordnen:

1. Die Einfuhr von Rindvieh der grauen Race (Steppenvieh) über die sächsisch-österreichische Grenze bleibt noch ferner unbedingt verboten.
2. Aus Rußland und aus Galizien dürfen bis auf Weiteres nach Sachsen nicht ein- und durchgeführt werden: Rindvieh ohne Unterschied der Race, Schafen, Ziegen und andere Wiederkäuer, ferner alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse). Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht beschränkt.
3. Aus Böhmen, Mähren und Niederösterreich ist die Einfuhr von Wiederkäuern, soweit nicht die Einfuhr von Rindvieh nach der Bestimmung unter 1 überhaupt verboten ist, unter der Bedingung gestattet, daß durch amtliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und daß 20 Kilometer um denselben die Rinderpest nicht herrscht.
4. Aus den übrigen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie ist die Einfuhr von Wiederkäuern, soweit nicht die Einfuhr nach der Bestimmung unter 1 überhaupt verboten ist, nur über Bodenbach und Zittau gegen Vorbringung des unter 3 gedachten amtlichen Zeugnisses, sowie unter der Bedingung gestattet, daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte und die betreffenden Thiere beim Uebergange über die Grenze vom Bezirksveterinär untersucht und gesund befunden worden sind.
5. Auf den kleinen Grenzverkehr mit Böhmen selbst die Bestimmung unter 3 keine Anwendung.
6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu Einem Jahre beziehentlich bis zu zwei Jahren bestraft.

Dresden, 24. Juli 1873.

Ministerium des Innern.
von Rostig-Wallwitz. Jochim.

Verordnung,

das Verbot der Annahme der österreichischen Ein- und Zweiguldenstücke u. bei den Staats- und anderen öffentlichen Cassen betreffend.

Auf Grund eines Bundesrathesbeschlusses wird im Einverständnisse mit den übrigen beteiligten Ministerien hiermit die Annahme der österreichischen Ein- und Zweiguldenstücke, sowie der niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke bei allen Staats- und anderen öffentlichen Cassen ohne Unterschied verboten, auch gleichzeitig die zeither den Verwaltungen bei fiskalischen Unternehmungen ertheilte Ermächtigung zur Annahme österreichischer Ein- und Zweiguldenstücke ausdrücklich zurückgezogen.

Dresden, den 15. Juli 1873.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.
von Rostig-Wallwitz. Für den Minister: von Thümmel.

v. Brück.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Stadtbewohner gebracht, daß die verbotenen österreichischen und niederländischen Guldenstücke bei den städtischen Cassen nicht angenommen werden können.

Frankenberg, am 28. Juli 1873.

Der Stadtrath.
Meißner, Orgmstr.

Auctions-Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamte sollen

den 25. August ds. Js und folgende Tage

Vormittags von 9 Uhr an in der Auctionsstube des hiesigen Amthauses die zum Nachlasse des Cigarrenfabrikanten Carl Bruno Lorenz hier und dessen Ehefrau Johanne Wilhelmine geb. Schumann, gehörigen Kleider, Wäsche, Betten, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, insbesondere eine Partie Cigarrenwickelformen, Kollbreter, Kopfmäschinen, 2 Cigarrenabschneidemaschinen, 2 Pressen, 2 5ßige und 2 4ßige Arbeitstafeln, 1 Hortenregal, 2 Sortirtafeln, Körbe und Kästen, sowie verschiedene andere Executiongegenstände gegen sofortige baare Zahlung öffentlich versteigert werden, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß ein Verzeichniß der Auctionsgegenstände im Amthause hier aushängt.

Frankenberg, am 26. Juli 1873.

Das Königl. Gerichtsamte.

Wiegand.

R.

Vertliches und Sächsisches.

Frankenberg, 28. Juli. Nach tagelanger drückender Hitze, die allerdings die Feldfrüchte so reifte, daß der Schnitt bereits begonnen werden konnte, entlud sich heute Mittag in der 2. Stunde über unsre Gegend ein so heftiges Gewitter, wie selbst ältere Leute hinsichtlich der Schwere der Schläge sich eines solchen lange nicht erinnern können. Mehrmals schlug der

Bliz ein, zum Glück ohne zu zünden, u. A. in den sog. „alten Wind“, in dem er in einer Stube an der Wand hängende Bilder zertrümmerte und deren Rahmen verbrannte. In der Nähe der Klein'schen Kartendruckerei in Gundersdorf schlug der Bliz in eine Erle, deren Rinde absplittend und das Holz tief aufreißend. Die Heftigkeit des Gewitters ließ nach, als starker Regen, mit ziemlich großen Schloßen untermisch, fiel. Glücklicherweise trafen letztere weder

zu stark noch zu anhaltend auf, während aus Wittweida berichtet wird, daß dort ca. 5 Minuten lang Hagelstücke bis zur Größe eines Hühnerauges dicht fielen, die namentlich viel Schaden an Fenstern angerichtet haben. Noch während der Donner durch's Thal knatterte und grollte, meldete die Feuerfahne des Thürmers einen Brand auswärts, über den man uns berichtet:

Niederwiefa, 28. Juli. Heute Nachmittag 12 Uhr schlug der Bliz in das neuerbaute